

Stellungnahme der WEMAG Netz GmbH im Konsultationsverfahren eines Eckpunktepapiers
und Einleitung von zwei Verfahren zur Festlegung der Methodik zur Ermittlung des
Ausgangsniveaus für Elektrizitäts- bzw. Gasverteilernetzbetreiber sowie
Fernleitungsnetzbetreiber (StromNEF, Aktenzeichen GBK-24-02-1#3 und GasNEF,
Aktenzeichen GBK-24-02-2#3)

Gliederung

0	Allgemeine Anmerkungen	3
1	Grundsätze zur Bestimmung des Ausgangsniveaus.....	3
2	Kostenartenrechnung	3
2.1	Grundsätze der Kostenermittlung.....	3
2.2	Kosten von Verpächtern und Dienstleistern	4
2.3	Aufwandsgleiche Kostenpositionen	5
2.4	Kapitalerhaltungskonzeption	6
2.4.1	Realkapitalerhaltung	6
2.4.2	Übergangsregelung	7
2.5	Kalkulatorische Abschreibungen	7
2.6	Bestimmung des betriebsnotwendigen Vermögens.....	8
2.6.1	Umlaufvermögen.....	8
2.7	kalkulatorische Kapitalverzinsung	9
2.7.1	Abzug von Zuschüssen.....	12
2.8	Gewerbesteuer.....	14
3	Zusammenfassung	17

1. Allgemeine Anmerkungen

Die WEMAG Netz GmbH begrüßt das Vorgehen der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit der Umsetzung des Urteils des EuGH vom 02.09.2021, den Prozess zu den Bedingungen und Methoden für den Zugang zu Energieversorgungsnetzen in einem offenen und gestuften Verfahren zu gestalten. Mit dem vorliegenden Eckpunktepapier „Methodenfestlegungen Ausgangsniveau“ wird der unter dem Titel „Netze. Effizient. Sicher. Transformiert“ (NEST) laufende Prozess zur Neugestaltung der Regulierung fortgeführt. Die WEMAG Netz GmbH schließt sich den grundlegenden Stellungnahmen der Verbände VKU und BDEW an und wird in dieser Stellungnahme ergänzend auf die Punkte eingehen, die für die WEMAG Netz GmbH eine besondere Bedeutung aufweisen.

2. Grundsätze zur Bestimmung des Ausgangsniveaus

Bei der Bestimmung des Ausgangsniveaus wird weiterhin auf eine Kostenprüfung abgestellt, die sich neben den Anforderungen des EnWG in großen Teilen an der bisherigen Praxis orientiert. Darüber hinaus wird beabsichtigt, einzelne Sachverhalte, deren Prüfung und Ermittlung sich in der Praxis als schwierig darstellten, zu vereinfachen und ggf. zu pauschalisieren. Unter diesem Aspekt sollten alle vorliegenden Eckpunkte geprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Auch wenn dies nicht direkter Bestandteil des laufenden Verfahrens ist, sollte unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensvereinfachung geprüft werden, in welchem Umfang die bisherigen Datenerfassungen und Berichtspflichten reduziert werden können.

3. Kostenartenrechnung

3.1. Grundsätze der Kostenermittlung

Die Netzkosten setzen sich sowohl aus den betriebsnotwendigen operativen Kosten der Gewinn- und Verlustrechnung als auch den kalkulatorischen Kosten im Netz zusammen. Gerade im Hinblick auf die operativen Kosten, möchten wir den dringenden Handlungsbedarf hinsichtlich des langen Zeitverzugs zwischen Kostenanfall und Abbildung Erlöspfad von bis zu sieben Jahren anzeigen. Neben den sich aktuell ergebenden Preiseffekten dürfen dabei die Mengeneffekte nicht außer Acht gelassen werden. Netzbetreiber, die in den vergangenen Jahren und auch in der absehbaren

Zukunft hier besonders gefordert waren/sind, können diese Ergebnislücken nur über die zugestandene Eigenkapitelverzinsung kompensieren.

Der neue Regulierungsrahmen muss eine Möglichkeit schaffen, operative Kosten zeitnah im Erlöspfad abzubilden. Wir begrüßen daher insbesondere die aktuell mit dem VKU unter dem Namen BASE diskutierten Möglichkeiten zur OPEX-Anpassung ausdrücklich.

3.2. Kosten von Verpächtern und Dienstleistern

Zur Prüfung von Verpächtern und Dienstleistern strebt die Bundesnetzagentur im weiteren Verlauf der Festlegungsverfahren eine Klarstellung der künftigen materiellen Maßstäbe für die Kostenprüfung an. Die Prüfung sollte sich dabei als Ausgangspunkt an den Kosten orientieren, die beim Verpächter bzw. Dienstleister für den Netzbetrieb angefallen sind.

In der bisherigen Praxis der Kostenprüfung wurde für die Berücksichtigung der Aufwendungen verbundener Dienstleister der sogenannte Minimumabgleich durchgeführt. Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, diesen gemäß den vorliegenden Eckpunkten weiterhin durchzuführen. Sie führt weiterhin aus, dass sich die bestehenden Regelungen der StromNEV/GasNEV als zu komplex und wenig praxistgerecht erwiesen haben. Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Umfang der Datenabfragen und der Prüfung der Dienstleistungsbeziehungen nicht durch die StromNEV/GasNEV sondern durch die hieraus entwickelten Prüfungsgrundsätze der Beschlusskammer 8 resultieren. Dabei sollte jedoch auf die Ausweitung des von der direkten Prüfung (in der Vergangenheit mittels Vorlage sogenannter Dienstleisterbögen) verzichtet werden. Die bisherige Praxis der Nutzung eines Schwellwertes sollte beibehalten und weiterentwickelt werden. Aus Sicht der WEMAG Netz GmbH wäre weiterhin zu überlegen, ob als weitere Begrenzung des Prüfumfanges dann die Anzahl der verbundenen Unternehmen, die den Schwellwert überschreiten auf eine maximale Anzahl beschränkt werden sollten. Die Prüfung könnte sich somit auf die wesentlichen von verbundenen Unternehmen bezogenen Dienstleistungen beschränken lassen. Für diese Dienstleistungen sollte auf den Minimumabgleich verzichtet werden, vielmehr sollten die durch die Bundesnetzagentur geprüften betriebsnotwendigen Kosten angesetzt werden.

3.3. Aufwandsgleiche Kostenpositionen

Die WEMAG Netz GmbH kann nachvollziehen, dass die Regulierungsbehörden den ausschließlichen Ansatz betriebsnotwendiger aufwandsgleicher Kosten in den Erlösobergrenzen der Netzbetreiber gewährleisten müssen und dies im Rahmen der Kostenprüfung überprüft. Hierbei kann die Prüfung zum einen danach erfolgen, dass der korrekte Ansatz dem Grunde beziehungsweise der Höhe nach erfolgt.

Der korrekte Ansatz dem Grunde nach kann unseres Erachtens von den Regulierungsbehörden nur überprüft werden, indem im Detail geprüft wird, für welche Sachverhalte Kosten angefallen sind. Nach der langjährigen Anwendung der Kostenprüfungen in Deutschland, gehen wir hier davon aus, dass in diesem Punkt weitgehend Einvernehmen zwischen Netzbetreibern und Regulierungsbehörden herrscht und nur noch in Einzelfällen Korrekturen notwendig sind.

Zur Überprüfung des Ansatzes der Höhe der angesetzten Kosten haben die Behörden in der Vergangenheit häufig die Mittelwertbildung angewendet. Der bisherige Ansatz der Beschlusskammer widerspricht jedoch dem Budgetprinzip, da die Mittelwertbildung auf einzelne Positionen angewandt wird. Der Ansatz von Mittelwerten als Aufgriffsgrenze kann daher nur gesamtheitlich erfolgen und wäre nur dann sachgerecht, wenn sie zum einen symmetrisch durchgeführt wird und zum anderen die Preissteigerungen im Zeitablauf berücksichtigt werden. Die symmetrische Anwendung der Mittelwertbildung bedeutet, dass Mittelwerte gleichermaßen für Positionen angewendet werden müssen, die im Basisjahr in einem niedrigerem wie auch in einem höheren Umfang anfallen als im Durchschnitt. Zur Berücksichtigung der Preissteigerung müssen die Ansätze der einzelnen Jahre zunächst bis zum Basisjahr inflationiert werden, bevor ein Mittelwert gebildet wird.

Darüber hinaus sehen wir die Notwendigkeit eines auch in den nächsten Jahren fortgeführten Dialogs mit den Regulierungsbehörden zur Entwicklung einzelner Kosten, wie zum Beispiel die Aufwendungen Verlustenergie in den Stromnetzen. Hier sollte der bisher praktizierte Ansatz, der sich rein aus den Absatzmengen im Netz herleitenden Verlustenergiemengen in den nächsten Jahren kritisch überprüft werden. Wir gehen davon aus, dass mit der fortschreitenden Dezentralisierung der Stromerzeugung künftig zusätzlich die in die Netze eingespeisten

Energiemengen flächendeckend mit berücksichtigt werden müssen. Weiterhin wird es in Zukunft sehr wahrscheinlich notwendig, auch die Kosten für die Grünstellung der Verlustenergie mit als Aufwand berücksichtigen zu können. Aufgrund der bevorstehenden Verbindlichkeit der Vorgaben zum ESG- und CSRD-Reporting wird dies ein weiterer wesentlicher Baustein sein, um die Finanzierung des Netzausbaus im Stromnetz zu gewährleisten. Es ist erforderlich, dass Regulierungsbehörden und Netzbetreiber hier in den nächsten Jahren Ansätze für eine sachgerechte Weiterentwicklung des Kostenansatzes entwickeln.

Von Seiten der BNetzA wird vorgeschlagen, einzelne Kostenpositionen als sogenannte durchlaufende Posten im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten nicht in die Prüfung einzubeziehen (zu streichen). Dieses Vorgehen halten wir in der vorgeschlagenen Weise zur Verfahrensvereinfachung für nachvollziehbar, jedoch sollte hier vor Festlegung der entsprechenden netzwirtschaftlichen Kostenpositionen eine genaue Prüfung der Grundbedingung (Ausgleich der Kosten und Erlöse im Zeitablauf) vorgenommen werden und dies auch in der Zukunft regelmäßig erfolgen, um hier auf entsprechende Effekte reagieren zu können.

3.4. Kapitalerhaltungskonzeption

3.4.1. Realkapitalerhaltung

Das Mischsystem aus Nettosubstanz- und Realkapitalerhaltung soll durch ein reines Realkapitalerhaltungssystem ersetzt werden. Zur Kompensation sind dabei die Altanlagen mit ihrem eigenfinanzierten Anteil im Umstellungszeitpunkt letztmalig zu Tagesneuwerten zu bewerten. Auf dieser Grundlage erfolgt sodann die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten.

Wir begrüßen grundsätzlich, dass die prüfungsintensive und individuelle Ermittlung der Kapitalverzinsung durch einen pauschalierten Ansatz mittels WACC abgelöst werden soll. Auch entfielen durch den vereinfachten Ansatz das System der Nettosubstanzerhaltung und der damit verbundenen Bewertung des eigenfinanzierten Anteils der Altanlagen zu Tagesneuwerten. Dies ist auch im Hinblick auf das Auslaufen der Altanlagen im Sinne eines zukunftsgerichteten Regulierungsrahmens sinnvoll. Auch würde durch ein reines System der Realkapitalerhaltung weitere Entlastungen und Transparenz geschaffen. Wir begrüßen ferner, dass die

Bundesnetzagentur anstrebt, den Vermögensnachteilen aufgrund des Systemwechsels in Form einer Übergangslösung entgegenzuwirken.

3.4.2. Übergangsregelung

Der Vorschlag im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten für die 5. Regulierungsperiode die Quote zur Berücksichtigung der Anteile der Tagesneuwerte auf Basis der netzbetreiberindividuellen Eigenkapitalquote zu ermitteln, würde die abgedachte Vereinfachung zur Ermittlung der Kapitalkosten erst deutlich verzögert wirken lassen. Dies wäre mit dem Ziel, den die Regulierungsbehörden verfolgen, aus unserer Sicht nicht zu vereinbaren. Vielmehr sollte auf Grund der langfristigen Wirkung der angedachten Regelung hier bereits der pauschale Ansatz gewählt werden. Darüber hinaus wäre aus Sicht der WEMAG Netz GmbH sogar der 100 %-Ansatz des Tagesneuwertes sachgerecht. Durch die im WACC festzulegende Quotierung der Anteile der FK- und EK-Zinsen wird nachfolgend sichergestellt, dass nur der eigenfinanzierte Anteil der Altanlagen im Rahmen der Verzinsung als Eigenkapital berücksichtigt wird.

3.5. Kalkulatorische Abschreibungen

Im Übrigen gilt in Bezug auf die kalkulatorischen Abschreibungen weiterhin, dass diese für jede Anlage jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern vorzunehmen sind. Für diesen Zweck wird die Bundesnetzagentur Anlagen mit den entsprechenden Anlagengruppen und Nutzungsdauerannahmen definieren. Im Bereich der Elektrizitätsverteilernetze werden die Anlagengruppen und Nutzungsdauerannahmen einer grundlegenden Überprüfung unterzogen.

Eine erste Analyse zeigt, dass - über alle Anlagengruppen betrachtet - ca. 95 % der Stromnetzbetreiber ihre Anlagengüter kalkulatorisch mit dem unteren Rand der Nutzungsdauer abschreiben. Daher ist eine dezidierte Stellungnahme erwünscht, welche Argumente gegen die Vereinheitlichung der Nutzungsdauern auf den unteren Rand für die Nutzungsdauern Elektrizität sprechen.

In Bezug auf mögliche Anpassungen der Nutzungsdauern bzw. Änderungen der bisherigen Anlage 1 verweisen wir auf die Stellungnahmen des BDEW und des VKU und teilen ausdrücklich die

Ausführungen zur Einführung neuer Anlagenklassen für die sachgerechte Abbildung der digitalen Anlagentechnik. Zum Zeitpunkt der Umstellung / Wirksamkeit geben wir zu bedenken, dass Entscheidungen zu den Nutzungsdauern und zum Zeitpunkt der Umsetzung unterschiedliche Wirkungen im Kapitalkostenaufschlag aber auch im Kapitalkostenabzug entfalten. Unter Berücksichtigung der Regelungen zur aktuellen Regulierungsperiode kann die Umstellung der Nutzungsdauern im Strom erst zum 01.01.2029 erfolgen. Diese muss sowohl im Kapitalkostenaufschlag als auch Rahmen des Kapitalkostenabzuges synchron erfolgen.

3.6. Bestimmung des betriebsnotwendigen Vermögens

3.6.1. Umlaufvermögen

Das betriebsnotwendige Umlaufvermögen ist pauschal und abschließend (ohne Statuierung von Ausnahmeregelungen) in Höhe von 1/24 des geprüften Ausgangsniveaus des jeweiligen Basisjahres anerkennungsfähig.

Betriebsnotwendige Vorräte werden separat und in vollständiger Höhe anerkannt.

Für die Berücksichtigung des Umlaufvermögens beabsichtigt die Regulierungsbehörde die Vorräte in vollständiger Höhe anzuerkennen. Dieses Vorgehen wird von Seiten der WEMAG Netz GmbH begrüßt. Es sollte aus unserer Sicht jedoch ergänzend klargestellt werden, dass die unfertigen Erzeugnisse, die bilanziell auch als Vorräte erfasst sind, sofern diese als betriebsnotwendig anerkannt werden, ebenfalls in voller Höhe Berücksichtigung finden.

Das weitere Umlaufvermögen soll pauschal in Höhe von 1/24 des geprüften Ausgangsniveaus anerkennungsfähig sein. Die Ausführungen zur Ermittlung der angedachten Höhe sind aus Sicht der WEMAG Netz GmbH nicht nachvollziehbar. Vielmehr sollte die Ermittlung des anzusetzenden Wertes die entsprechenden Vorgaben anderer Behörden und Beschlusskammern berücksichtigen. So lässt der von der BK 6 festgelegte Lieferantenrahmenvertrag die Reduzierung des Forderungsbestandes auf 1/24 der Netzkosten = Netzerlöse nicht zu. Die entsprechenden Regelungen finden sich hierzu im § 8 Nr. 6 "erfolgt monatlich vorläufig und nachschüssig auf der Grundlage der Messwerte des jeweiligen Monats" in Verbindung mit § 8 Nr. 2 "der Abrechnungszeitraum für RLM-Marktlokationen beginnt zum 1. Januar eines Kalenderjahres und

endet nach Ablauf des Kalenderjahres“ und § 8 Nr. 11 “monatliche nachschüssige Abschlagszahlungen ... zu verlangen“ der aktuell gültigen Fassung des Netznutzungsvertrages Strom gem. Beschluss BK6-20-160. Nachschüssig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass eine Abrechnung z. B. der Netznutzung eines RLM-Kunden, frühestens am 01. des dem Leistungsaustausch folgenden Monats erfolgen kann. Aus handelsrechtlichen Vorgaben sind diese Leistungen jedoch mittels Erlösabgrenzungen zu berücksichtigen und führen zwangsläufig zu einem Forderungsbestand zum jeweiligen Bilanzierungsstichtag. Dieser wird im Durchschnitt nicht unter 1/12 der Netzkosten liegen können, da sonst nichtzulässige Zwischenabrechnungen notwendig wären.

Darüber hinaus bilden die anerkannten Netzkosten allein nicht die Basis, auf der sich insbesondere die bilanziellen Forderungen ergeben. Auch die im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten berücksichtigten kostenmindernden Erlöse bewirken Forderungsbestände genauso wie die Abwicklung der sich aufwands- und ertragsseitig aufhebenden Positionen. Allein die fehlende Berücksichtigung weiterer tatsächlich mit dem Netzbetrieb im Zusammenhang stehender Positionen bedeutet eine unangemessene Reduzierung des Umlaufvermögens.

Es wird daher liquiditätsnahes Umlaufvermögen von mindestens 1/12 der Gesamtnetzkosten des Netzbetreibers benötigt, um dieses zeitliche Auseinanderfallen von Einnahmen und Ausgaben zu überbrücken. Infolge des nach der ARegV systembedingten Zeitversatzes zwischen tatsächlich entstandenen Kosten und deren Anerkennung in den Netzerlösen resultieren zusätzliche Unsicherheiten.

3.7. kalkulatorische Kapitalverzinsung

Grundsätzlich begrüßen wir die Einführung eines WACC. Diese bietet die Möglichkeit der Vereinfachung und Beschleunigung der Regulierungsverfahren. Wir erwarten uns hieraus eine Verkürzung der Bearbeitungszeiten durch die Regulierungsbehörden und somit auch eine größere Rechtssicherheit.

Dabei gehen wir davon aus, dass die zukünftig festgelegten Zinssätze den Anforderungen des § 21 EnWG vollkommen genügen. Die BNetzA verweist auf Seite 7 des Eckpunktepapiers selbst auf die Vorgabe des § 21 EnWG zur Gewährleistung einer angemessenen, wettbewerbsfähigen und

risikoangepassten Kapitalverzinsung. Bei aller begrüßenswerten regulatorischen Vereinfachung, die die Umstellung auf ein WACC-Modell mit sich bringt, stellt die Umsetzung dieser Vorgabe die größte methodische Herausforderung dar. Im Vergleich zum Status quo wird diese Herausforderung in einem WACC-Modell sogar noch größer, da hier nicht nur der Eigenkapital- sondern auch der Fremdkapitalzinssatz sachgerecht ermittelt werden müssen. Vor dem Hintergrund der umzusetzenden Herausforderungen im Rahmen der Energiewende, bildet die Sicherstellung einer risikoangepassten und wettbewerbsgerechten Verzinsung die wesentliche Voraussetzung dafür, dass es gelingt, das notwendige Kapital an den Finanzmärkten zu generieren.

Im Rahmen des Expertenworkshops am 08.07.2024 machte die BNetzA deutlich, dass alle Komponenten des eingehenden Eigen- und Fremdkapitalzinssatzes wissenschaftlich fundiert und nachvollziehbar ermittelt werden sollen. Darüber hinaus wurde darauf verwiesen, dass dieses Kriterium bei den Festlegungen ausländischer Regulierungsbehörden durchgängig nicht gegeben sei. Dieses Vorgehen ist grundsätzlich zu begrüßen. Es birgt jedoch auch Gefahren, die vermieden werden sollten.

Das Heranziehen von Methoden, die dem "Stand der Wissenschaft" entsprechen, bietet allein noch keine Garantie für eine sachgerechte Kapitalverzinsung. So wiesen diverse Gutachten unter Berücksichtigung des Standes der Wissenschaft für Eigenkapitalzinssatz nach Steuern eine Spanne zwischen 4,13 % und 6,55 % aus. Der obere Wert überschreitet den unteren Wert also um nahezu 60 Prozent.

Für eine sachgerechte, wissenschaftliche Herleitung des WACC müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

- 1.) Gewährleistung methodischer Konsistenz, insbesondere bei der Anwendung des Capital Asset Pricing Model (CAPM)
- 2.) Dauerhafte Verprobung der Ergebnisse

Die methodische Konsistenz beinhaltet nicht zuletzt die konsistente Anwendung des CAPM. Insbesondere sollte eine Divergenz der risikolosen Zinssätze bei der Anwendung als Summand auf der einen und der Ableitung der Marktrisikoprämie auf der anderen Seite zukünftig dauerhaft vermieden werden. Neben allen wissenschaftlichen Argumenten für die Vermeidung eines solchen

“Zinskeils” sieht auch das OLG Düsseldorf in seinen Beschlüssen zur Festlegung des EK-Zinssatzes der vierten Regulierungsperiode hierin ein wesentliches Verzerrungspotenzial. Dieses muss zukünftig vermieden werden.

Die Notwendigkeit einer dauerhaften Verprobung der ermittelten Zinssätze ergibt sich unmittelbar aus der Vorgabe zur Ermittlung wettbewerbsgerechter Zinssätze. Denn nur der Benchmark mit dem Wettbewerb bietet die Sicherheit, dass die festgelegten Zinssätze in dieser Sicht tatsächlich angemessen sind. Dabei muss akzeptiert werden, dass beispielsweise die Festlegungen ausländischer Regulierungsprämien auch dann die Möglichkeiten der erzielbaren Rendite für Investoren definieren, wenn diese den Ansprüchen, die die BNetzA an ihre eigenen Festlegungen stellt, nicht genügen. Darüber hinaus muss die Verprobung auch mit weiteren Maßstäben erfolgen, die Investoren üblicherweise zur Ableitung risikoadäquater Renditen heranziehen. Als Beispiel seien hier die durch den Fachausschuss Unternehmensbewertung (FAUB) im Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) ermittelten Zinssätze zur Abbildung der Kapitalkosten genannt.

Für die Ableitung der Fremdkapitalzinssätze muss ebenfalls dauerhaft ein Abgleich mit den tatsächlichen Finanzierungsbedingungen der Netzbetreiber erfolgen. Insbesondere darf sich die Ableitung dieser Fremdkapitalzinssätze nicht ausschließlich auf Finanzierungsformen beziehen, die kommunalen Energieversorgern nicht flächendeckend zur Verfügung stehen. Nebenkosten der Finanzierung, die aber nicht Bestandteil veröffentlichter Zinsreihen sind, müssen durch angemessene Aufschläge berücksichtigt werden.

Nur wenn die genannten Kriterien erfüllt sind, ist sichergestellt, dass die von der BNetzA festgelegten Zinssätze auch tatsächlich risikoangepasst und wettbewerbsgerecht sind. Dies ist wiederum zwingende Voraussetzung dafür, dass genug Kapital für benötigte Investitionen in die Stromnetze bereitgestellt werden kann. Darüber hinaus wird nur in diesem Fall eine Entwertung des bereits in den Energienetzen gebundenen (kommunalen) Vermögens vermieden.

Darüber hinaus irritiert die BNetzA mit dem Vorhaben, die zu Grunde zu legende Eigenkapitalquote regelmäßig empirisch überprüfen und ggf. anpassen zu wollen. Die Verlässlichkeit und Vorhersehbarkeit der Regulierung würden im Fall zukünftig möglicherweise wechselnder Eigenkapitalquoten leiden.

Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass die allermeisten ausländischen Regulierungsbehörden eine Eigenkapitalquote von 40 % bzw. 50 % unterstellen. Die BNetzA selbst hat im Expertenworkshop am 08.07.2024 Großbritannien als Beispiel für die Vorgabe eine niedrigeren Eigenkapitalquote genannt. Hier werden 30 % vorgegeben. Dabei lässt die Behörde außer Acht, dass die geringe Ausstattung britischer Netzbetreiber dort seit Langem Gegenstand einer öffentlich geführten Diskussion ist. Die Ankündigung der BNetzA erstaunt auch deshalb, weil sie bereits erfolgt, ohne dass die Behörde eine klare Idee zu haben scheint, wie diese Herleitung der Eigenkapitalquote zukünftig geschehen soll. Konkret möchte die Behörde die Quoten von Strom- und Gasnetzbetreibern im In- und Ausland weitgehend unberücksichtigt lassen. Stattdessen sollen vergleichbare Unternehmen herangezogen werden, die aber im Wettbewerb stehen.

Diese Ankündigung eines vorhersehbar methodisch komplexen Gutachtens ohne weitere konkrete Ideen zur Umsetzung sorgt unnötigerweise für Unsicherheit im Hinblick auf die Verlässlichkeit der deutschen Regulierungsvorgaben.

3.7.1. Abzug von Zuschüssen

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, die Zuschüsse netzbetreiberspezifisch vom betriebsnotwendigen Vermögen (BNV) in Abzug zu bringen, um die Verzinsungsbasis zu bestimmen.

Im Hinblick auf die wichtige Funktion von Baukostenzuschüssen prüft die Bundesnetzagentur, ob und wie mögliche Anreize zur Erhebung gesetzt werden können.

Die bisherige Verfahrensweise bei der Behandlung von Baukostenzuschüssen im Verfahren zur Ermittlung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenze betrachtet diese vollständig als Abzugskapital gemäß den Regelungen nach § 7 StromNEV Absatz 2 Nr. 3. Dieses ist zwar für die Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote notwendig, hat bei Eigenkapitalquoten größer 40 % jedoch keinen Einfluss auf das zu verzinsende Eigenkapital, da hierfür das betriebsnotwendige Vermögen mit der zulässigen Eigenkapitalquote berücksichtigt wird. Mit dem vorliegenden Eckpunktepapier beabsichtigt die Bundesnetzagentur dieses Verfahren in der Ermittlung der Netzkosten des Ausgangsniveaus an das Verfahren anzupassen, welches aktuell im Rahmen des Kapitalkostenaufschlages genutzt wird. Unabhängig von den vorliegenden Begründungen der Bundesnetzagentur bleibt eindeutig festzuhalten, dass sich dieses Vorgehen aus handelsrechtlicher

Sicht nicht begründen lässt. Vielmehr werden im Handelsrecht die Baukostenzuschüsse als eigenständige Position im Rahmen der Finanzierungsseite ausgewiesen und nicht als Eigen- oder verzinsliches Fremdkapital. Gerade bei der Ermittlung der Eigenkapitalquote in den bisherigen Verfahren zur Ermittlung der Eigenkapitalquote führte die vollständige Zuordnung der Baukostenzuschüsse zum Abzugskapital zu einer Reduzierung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote und damit zu einer Reduzierung der sich ergebenden Eigenkapitalverzinsung. Mit dem Übergang zu dem vorgeschlagenen WACC-Ansatz beabsichtigt die Bundesnetzagentur nun das Vorgehen dahingehend anzupassen, dass der Eigenkapitalanteil dadurch reduziert wird, dass die Baukostenzuschüsse nunmehr direkt mit 40 % dem Eigenkapital zugeordnet werden. Damit wird dieses mögliche Instrument zur Kofinanzierung der notwendigen Netzinvestitionen gegenüber der bisher praktizierten Vorgehensweise in der Ermittlung des Ausgangsniveaus schlechter gestellt. Gleichzeitig beabsichtigt die Bundesnetzagentur, unter Verweis auf die Bedeutung der Funktion der Baukostenzuschüsse Anreize zu deren Erhebung zu setzen. Unter Berücksichtigung möglicher Anreizwirkungen ist das geplante Vorgehen bei der Ermittlung der Verzinsungsbasis kontraproduktiv. Für Netzbetreiber, die Baukostenzuschüsse erheben, verschlechtert sich damit die Ausgangsbasis für das im Rahmen der Verzinsung zu berücksichtigende Eigenkapital. Der Einsatz von möglichen Instrumenten zur Anreizsetzung muss den sich im vorstehenden geschilderten Nachteil überkompensieren, um eine entsprechende Wirkung erzielen zu können. Es wäre daher vorstellbar, dass ein Teil der vereinnahmten Baukostenzuschüsse nicht bei der Ermittlung der Verzinsungsbasis Berücksichtigung findet, dieser Anteil muss jedoch so groß (aus Sicht der WEMAG Netz GmbH mindestens 50 %) sein, dass er den vorstehend beschriebenen Nachteil aus der beabsichtigten Änderung der Grundlagen der Verzinsung mehr als kompensieren wird. Eine Flankierung im Effizienzvergleich durch die Berücksichtigung einer Verzinsungsbasis ohne reduzierte Baukostenzuschüsse würde dieses Vorgehen unterstützen.

3.8. Gewerbesteuer

Aus Sicht der Bundesnetzagentur erscheint zum aktuellen Stand der Diskussion die Anerkennung nur des dem Netzbetrieb zugeordneten, tatsächlichen Gewerbesteueraufwands, auch in Ansehung der geäußerten Kritik, weiterhin als sachgerechtere Alternative zur bisherigen Verordnungsregelung mit einer Anerkennung auf kalkulatorischer Grundlage. Maßgeblich hierfür ist insbesondere die Erwägung, dass potentiell gewichtige Beträge bei einer kalkulatorischen Betrachtung als Netzkosten anerkannt würden, die u.U. tatsächlich nicht anfallen.

Durch den Ansatz der tatsächlichen Gewerbesteuer als Kostenposition wird die Gewerbesteuer damit als Aufwandsposition im Basisjahr zu ermitteln sein und ggf. unter Berücksichtigung von Besonderheiten des Geschäftsjahres zu korrigieren sein. Eine Berücksichtigung im Kapitalkostenaufschlag wird obsolet, da die Gewerbesteuer dann nicht mehr als Bestandteil der Kapitalkosten geführt wird.

Bei der Ermittlung der tatsächlichen Gewerbesteuer orientiert sich die Bundesnetzagentur an dem entsprechenden Jahres- bzw. Tätigkeitsabschluss des Netzbetreibers. Soweit dort keine Gewerbesteuer ausgewiesen wird, kann auch keine Gewerbesteuer geltend gemacht werden. Auch können keine höheren Gewersteuerbeträge anerkannt werden als von der tatsächlich steuerpflichtigen Gesellschaft auch tatsächlich gezahlt wurden. Soweit Zuordnungen der Gewerbesteuer notwendig werden, sind diese nach darzulegenden, sachgerechten Schlüsseln vorzunehmen.

Die Pläne der BNetzA zur Berücksichtigung einer "tatsächlich gezahlten" Gewerbesteuer sind nach wie vor nicht nachvollziehbar.

Das erklärte Ziel der Vereinfachung des Regulierungssystems wird durch das Vorhaben für eine Position konterkariert, die nur einen kleinen Anteil der Netzkosten darstellt, aber nichtsdestotrotz für die Netzbetreiber eine große Relevanz hat. Nach Angabe im Eckpunktepapier lag die Summe der genehmigten kalkulatorischen Gewerbesteuer, für die bei der BNetzA regulierten Strom- und Gasnetzbetreiber im regulären Verfahren zur Vierten Regulierungsperiode bei 220 Millionen Euro. Auf Basis der Veröffentlichungen der BNetzA gemäß § 23b Abs. 1 EnWG lag die Summe der

Erlösobergrenzen dieser Gruppe Netzbetreiber im Jahr 2023 bei ca. 25 Milliarden Euro. Die hier diskutierte Position beträgt also weniger als ein Prozent der von den Netzkunden gezahlten Netzentgelte.

Unabhängig davon, ob auf diesem Weg eine Einsparung erzielt werden kann oder nicht, sollte sich ein Regulierungssystem ausschließlich an objektiven Regeln nach dem Stand der Wissenschaft orientieren, anstatt primär Einsparungen im Blick zu behalten. Problematisch am Ausweis der Ertragssteuern nach HGB ist dabei, dass unter dem Posten „Steuern vom Einkommen und Ertrag“ gemäß HGB auch Steueraufwendung und Erträge der Vorjahre ausgewiesen werden müssen. Eine genaue Interpretation dieser Position ist somit häufig erst unter Berücksichtigung der Angaben im Anhang zum Jahresabschluss möglich. Diese Problematik scheint der Bundesnetzagentur bewusst zu sein, da eine Korrektur um periodenfremde Sachverhalte auch in dieser Position beabsichtigt ist. Allerdings berücksichtigt die Bundesnetzagentur bei ihrem Vorgehen nicht, dass die tatsächlich dem Geschäftsjahr zuzuordnende Gewerbesteuer erst nach der abschließenden Prüfung durch die Finanzämter feststeht. Darüber hinaus würde eine konsequente Berücksichtigung der tatsächlichen Gewerbesteuer in der Ermittlung der Netzkosten verlangen, dass einzig die Steuerbilanz und damit auch die durch das Bundesfinanzministerium vorgegebenen anzusetzenden steuerlichen Nutzungsdauern im Rahmen der Ermittlung der Kapitalkosten herangezogen werden.

Die BNetzA schlägt vor, die Kapitalkosten vereinfacht über den Weg eines kalkulatorischen Zinssatzes zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Literatur kommt deshalb einzig und allein die Berücksichtigung der Ertragssteuern über einen Zuschlag auf die gewährte Eigenkapitalverzinsung in Frage. Die einfachste und zum Ansatz eines WACC methodisch konsistente Lösung ist in diesem Zusammenhang die Bildung eines einheitlichen Steuerfaktors unter Berücksichtigung der mathematisch korrekten „In-Hundert“-Prozentrechnungsmethode. Dies entspricht dem international nach dem Stand der Wissenschaft üblichen Vorgehen, das auch in der Regel von Investoren in ihren Rechenmodellen angewendet wird. Es handelt sich dabei de facto um die Anwendung von Standardkosten. Dies bietet weiterhin den Vorteil, dass zeitliche Schwankungen der Kosten- und Erlösverläufe oder unterschiedliche Gesellschaftsstrukturen keine Auswirkungen haben und somit auch nicht bereinigt werden müssen. Dies ist auch der Vorschlag, den die Branche im Expertenworkshop unterbreitet hat. Darüber hinaus wird dieses Vorgehen auch von der BK 3 der BNetzA im Rahmen der Telekommunikationsregulierung angewandt.

Aus dem vorliegenden Eckpunktepapier geht darüber hinaus nicht hervor, unter welchen Bedingungen die Bundesnetzagentur die im Jahresabschluss ausgewiesene Gewerbesteuer berücksichtigen wird. Hier werden unterschiedliche Begrifflichkeiten angesetzt, ohne eine tatsächliche Erklärung des beabsichtigten Herangehens:

- **„des dem Netzbetrieb zugeordneten, tatsächlichen Gewerbesteueraufwands“**
- **„Ermittlung der tatsächlichen Gewerbesteuer orientiert sich die Bundesnetzagentur an dem entsprechenden Jahres- bzw. Tätigkeitsabschluss des Netzbetreibers“**
- **„keine höheren Gewersteuerbeträge anerkannt werden als von der tatsächlich steuerpflichtigen Gesellschaft auch tatsächlich gezahlt wurden“**

Unklar ist für die WEMAG Netz GmbH in den Ausführungen der Bundesnetzagentur insbesondere die Begrifflichkeit des „tatsächlichen Gewerbesteueraufwands“. In Organschaften wird dieser ausschließlich auf Ebene des Organträgers unter Einbeziehung aller zugehörigen Unternehmen ermittelt, eine einfache Aufteilung auf Grund eines einmal ermittelten Schlüssels ist auf Grund unterschiedlicher steuerlicher Hinzurechnungen und Kürzungen nicht zu leisten, vielmehr müsste nach Abschluss der Betriebsprüfung dieser für jedes Jahr neu bzw. eigenständig ermittelt werden, der sich hieraus ergebenden Anteil des Netzbetreibers bildet aber letzten Endes, auch wenn diese, sofern rechtlich möglich, den dem Netzbetreiber in Rechnung zu stellenden Anteil dar. Ob dieses mögliche Vorgehen die Anforderungen der Bundesnetzagentur, die mit der Begrifflichkeit „tatsächlicher Gewerbesteueraufwand“ umschrieben ist erfüllt, geht aus dem Eckpunktepapier nicht hervor. Auf Grund der folgenden Formulierung „als von der tatsächlich steuerpflichtigen Gesellschaft auch tatsächlich gezahlt wurden“ gehen wir davon aus, dass dieses Vorgehen (Weiterberechnung des Organträgers an die Netzgesellschaft), sachgerecht wäre.

Das Abstellen auf die tatsächliche Gewerbesteuerbelastung mit der abschließenden Begrenzung auf die maximal ausgewiesene / gezahlte Gewerbesteuer ignoriert gleichzeitig den Sachverhalt der gegenseitigen Aufrechnung von steuerlichen Gewinnen und Verlusten der im Rahmen des steuerlichen Verbundes. Minderungen der Steuerlast durch andere Geschäftsfelder zum Beispiel auf Grund von Verlusten der Tätigkeit als grundzuständiger Messstellenbetreiber reduziert die Steuerlast des Netzbetreibers, der beide Tätigkeiten wahrnimmt, insgesamt und würde damit zu

einer unsachgerechten Abbildung der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage des Netzbetriebes führen.

Die hohe Komplexität führte dazu, dass bisher eine Zuordnung der Gewerbesteuerzahllast in die Tätigkeitsabschlüsse nicht vorgenommen wurde. Wie bereits im Expertenworkshop durch den VKU ausgeführt, sprechen methodische Überlegungen jedoch dafür, dass das von der BNetzA vorgeschlagene Verfahren auch zu einer Mehrbelastung für die Netzkunden führen kann. Die Darstellung, dass auf Basis des von der BNetzA skizzierten Vorgehens überhaupt Netzkostenreduzierungen zu erzielen sind, ist somit nicht belegt.

Es ist bereits jetzt offensichtlich, dass in diesem Zusammenhang der Verwaltungsaufwand bei Unternehmen und Behörden wesentlich steigen wird. Dies wäre genau der Zustand, den BNetzA und Branche mit der Neuausgestaltung der Anreizregulierung vermeiden wollen.

4. Zusammenfassung

Der vorliegende Vorschlag würde in einzelnen Punkten zu einer deutlichen Reduzierung der Komplexität führen. Dieses Ziel wird durch einzelne Vorschläge / Ansätze jedoch konterkariert und in den betroffenen Positionen zu einer stärkeren Komplexität und zu einem höheren Aufwand führen. Die Umsetzung des Urteils des EuGH sollte aus unserem Verständnis ausschließlich unter Heranziehung sachgerechter Maßstäbe erfolgen und insbesondere die wirtschaftlichen Auswirkungen im Blick behalten. Wenn die Bundesnetzagentur auf der einen Seite einen nachhaltigen und investitionsfördernden Rahmen gewährleisten will, auf der anderen Seite dieses Vorhaben durch die Verwendung von Ansätzen in der Kostenprüfung, die genau das Gegenteil bewirken, konterkariert wird das angestrebte Gesamtsystem nicht die Anforderungen der Energiewende erfüllen können. Insbesondere die Regelungen zur Berücksichtigung der Baukostenzuschüsse im Rahmen des WACC aber auch der angedachte Ersatz der kalkulatorischen Gewerbesteuer zielen in diese Richtung. Der aus dem vorliegenden Vorschlag resultierende Wegfall einer Kostenposition für Gewerbesteuer im Rahmen des Kapitalkostenaufschlages negiert vollkommen, dass die anstehenden Investitionen in die Netze für die Energiewende deutlich über den Abschreibungen liegen werden und über den anzusetzenden WACC auch zusätzliche positive Ergebniseffekte liefern werden. Die hierauf entfallenden Steuern werden die Rentabilität der Netzbetreiber negativ beeinflussen.